

**II. Nachtragssatzung
zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bäk
(Kindertagesstättenatzung)
vom 21.07.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 01.2005 (GVObI. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 13.06.2019 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der Absatz (1) des § 7 Elternvertretung wird wie folgt gefasst:

**§ 7
Elternvertretung**

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindertagesstättenjahres aus ihrer Mitte eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. (Somit 3 Elternvertreter)

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9
Angebot der Kindertagesstätte**

- (1) In der Kindertagesstätte Bäk werden in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr in Krippengruppen und nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Regelgruppen und einer Waldgruppe aufgenommen.
- (2) In bestimmten durch das Gesetz begründeten Ausnahmefällen kann in Regelgruppen eine Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren erfolgen. Zusätzlich werden eine Notfallbetreuung im Einzelfall oder eine vorübergehende Betreuung von Grundschulkindern sowie eine gelegentliche Nutzung erweiterter Öffnungszeiten im Sinne von § 3 (5) und (6) der Gebührensatzung angeboten.
- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 11.

Der Absatz (2) des § 10 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienst wird wie folgt gefasst:

§ 10
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste.

- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für mindestens drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung vom Beirat festgelegt und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres bekanntgegeben.

Artikel II.

Diese II. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Bäk, den 13.06.2019


(Teut)
Bürgermeister



L.S.